

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/16 vom 19. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2006_16

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/16 du 19 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2006/16 del 19 febbraio 2008

Regeste

Art. 18 UVG, Art. 11 UVV: Anerkennung der Unfallkausalität durch die Beschwerdegegnerin im Verfahren. Rückweisung zur Prüfung des Rentenanspruchs. Kostenüberwälzung für das von der leistungsansprechenden Person in Auftrag gegebene medizinische Gutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts vom 19. Februar 2008, UV 2006/16).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und die zugehörige Verordnung (ATSV; SR 830.11) in Kraft getreten. Vorliegend stellt sich die Frage, ob als Folge der beiden Unfälle vom 8. Januar und 9. Juli 2001 Beschwerden im linken Handgelenk vorhanden sind, welche die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdegegnerin zusätzlich einschränken. Der Rückfall wird ab April 2003 geltend gemacht. Der Einsprache-Entscheid erging am 12. Dezember 2006. Vor dem Inkrafttreten des ATSG wurden für die vorliegend fraglichen Unfälle aus dem Jahr 2001 keine Dauerleistungen rechtskräftig festgesetzt. Nachdem die in Art. 82 Abs. 1 ATSG niedergelegte Übergangsregelung für bereits zugesprochene Dauerleistungen somit vorliegend keine Anwendung findet, ist das seit 1. Januar 2003 geltende Recht anwendbar. Dies ist aber insofern nicht von Bedeutung als das ATSG in Bezug auf den Unfallbegriff keine materielle Änderung bewirkt hat (Art. 4 ATSG; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 30. September 2004 i/S R. [U 252/04]; vgl. auch BGE 130 V 445). Auch bezüglich des unfallversicherungsrechtlichen Begriffs des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs und dessen Bedeutung als eine Voraussetzung für die Leistungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) hat das ATSG zu keinen Änderungen geführt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht vom 5. November 2004 i/S C., E. 2 mit Hinweisen [U 106/04]). Die formellen Bestimmungen - das heisst Art. 27 bis Art. 62 ATSG - sind sofort in Kraft getreten (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 82 Rz. 8). Für die Unfallverletzung am rechten Handgelenk bezieht die Beschwerdeführerin seit 1. Januar 2000 eine Rente der Beschwerdegegnerin für einen Erwerbsunfähigkeitsgrad von 50% (act. G 9.2).

E. 2

Nachdem die Beschwerdegegnerin die Beschwerden im linken Handgelenk der Beschwerdeführerin aufgrund der ergänzenden Begründung von Dr. J. ___ im Verlauf des vorliegenden Verfahrens als Unfallfolge anerkannt hat, stellt sich die Frage, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit als selbständige

Wirtin (zusätzlich) eingeschränkt ist. Zur Beurteilung dieser Frage beantragen beide Parteien die Rückweisung der Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin. Da die Beschwerdegegnerin zum Ausmass der Erwerbsunfähigkeit bisher nicht Stellung genommen hat, ist diesem Antrag ohne weiteres zu folgen.

E. 3.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einsprache-Entscheids vom 12. Dezember 2005 teilweise gutzuheissen. Die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Hinblick auf die beantragte Invalidenrente zusätzliche Abklärungen im Sinn der Erwägungen durchführe und darüber entscheide. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 66 lit. a ATSG). Hingegen steht der durch Rechtsanwältin Irja Zuber, procap, Schweizerischer Invaliden-Verband, vertretenen (BGE 122 V 278) und teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin (die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz gilt als Obsiegen; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3) eine Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts zu (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 98 ff. VRP). Ausgehend von der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ist diese mangels detaillierter Kostennote, wie in vergleichbaren derartigen Fällen vor dem angerufenen Gericht üblich, auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

E. 3.2

Unter dem Titel Parteientschädigung sind der obsiegenden Partei auch die notwendigen Expertenkosten zu ersetzen. Die Beschwerdeführerin verlangt die Vergütung der noch durch eine entsprechende Rechnung auszuweisenden Kosten für die von ihr selbst veranlasste medizinische Begutachtung durch Dr. J.____ (Gutachten vom 12. April 2006). Art. 45 Abs. 1 ATSG legt zum einen fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme der Kosten einer Massnahme auch erfolgt, wenn diese nicht durch den Versicherungsträger angeordnet wurde. Dazu muss die in Frage stehende Massnahme zur Beurteilung des Anspruchs unerlässlich gewesen sein, das heisst dieselbe Massnahme wäre im Rahmen der Untersuchungspflicht der Verwaltung ebenfalls anzuordnen gewesen. Nicht verlangt ist indessen, dass mit der Massnahme neue, von den bisherigen Resultaten abweichende Ergebnisse gewonnen werden; vielmehr reicht es aus, wenn die so gewonnenen Ergebnisse für die Abklärung verwendbar sind. Zum andern hat gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG eine Kostenübernahme auch zu erfolgen, wenn die Massnahme Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bildet (Ueli Kieser, ATSG Kommentar, Art. 45 Rz 12; BVR 2004 S. 283). Vorliegend hatte die Beschwerdegegnerin bereits verschiedene Berichte über fachärztliche Abklärungen in den Akten. Dazu hat sie auch eine interdisziplinäre Begutachtung bei der Medas erstellen lassen. Auch wenn sich ein zusätzliches Gutachten aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Leistungsanspruchs nicht als notwendig aufdrängte, hat sich dennoch gezeigt, dass das fragliche Gutachten das Gericht zu zusätzlichen Abklärungen und die Beschwerdegegnerin letztlich zu einer anderen medizinischen Beurteilung veranlasste. Demgemäss hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Kosten der Begutachtung durch Dr. J.____ zu vergüten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einsprache-Entscheid vom 12. Dezember 2005 aufgehoben und die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine

Parteientschädigung von auschal Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Kosten für die Begutachtung durch Dr. J.____ (Gutachten vom 12. April 2006) zu vergüten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.